

Stadtwerke Bonn GmbH
Postfach 32 65 53022 Bonn

Herrn



Ihr Ansprechpartner



Datum
26.09.2022

Sehr geehrter Herr D. 

wie bereits per E-Mail vom 22.09.2022 mitgeteilt, haben wir Ihren „Antrag nach dem „Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG“ erhalten.

Gemäß Ihrer E-Mail vom 21.09.2022 stellen Sie also einen Antrage nach

1. dem Informationsfreiheitsgesetz NRW,
2. dem Umweltinformationsgesetz NRW, sowie
3. dem Gesetz zur umweltbezogenen Verbraucherinformation.

Da es sich bei den von Ihnen erbetenen Informationen weder um „Umweltinformatio-nen“, noch um „gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen“ (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 VIG) handelt, sind das UIG NRW und das VIG bereits tatbestandlich nicht einschlägig.

Ihr Anfragen betreffen ausschließlich (betriebs)wirtschaftliche Informationen.

Die Antragstellung ist insofern – jedenfalls bezüglich der Anspruchsgrundlage – zu unbestimmt (vgl. BAG, 2 AZR 235/21 i.V.m. § 253 Abs. 2 Nr.2 ZPO, sowie § 5 Abs.1 S.3 IFG NRW), zumal die einzelnen Gesetze verschiedene Ausschlussgründe formulieren und insofern Ihre Anfrage nicht beantwortet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen.

